

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Der Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU) hatte am 15.10.2014 gefragt:

(Anfrage 10; Drucksache 17/2130, S.6)

Werden in Niedersachsen bei der Forschungsförderung die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zur Biosicherheit beachtet?

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Vorsitzende des Deutschen Ethikrates hat allen Abgeordneten des Landtages die Stellungnahme zur Biosicherheit übersandt. Für Forschungsarbeiten, deren Missbrauch die öffentliche Gesundheit oder die nationale Sicherheit bedrohen könnte, hat sich international der englische Begriff Dual Use Research of Concern (DURC) durchgesetzt. Solche besorgniserregende Biosecurity-relevante Forschung umfasst Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die direkt von Dritten missbraucht werden könnten, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder andere Rechtsgüter zu schädigen. Deshalb empfiehlt der Ethikrat, dass DURC-Vorhaben nicht gefördert werden sollen, wenn ein negatives Votum der DURC-Kommission vorliegt, und Vorgaben der Kommission in den Förderbescheid aufgenommen werden sollen. Zudem soll sich der projektleitende Wissenschaftler auf den deutschen Biosecurity-Forschungskodex verpflichtet haben.

1. Werden in Niedersachsen bei der Forschungsförderung die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zur Biosicherheit beachtet?

2. Wie wird kontrolliert, dass die Vorgaben der DURC-Kommission eingehalten werden?

3. Besteht ein gesetzlicher Regelungsbedarf?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung am 24.10.2014:

(Anfrage 10; Drucksache 17/2240, S.16-17)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die deutsche Bundesregierung hat im Sommer 2012 den Deutschen Ethikrat beauftragt, zum Thema Biosicherheit und Forschungsfreiheit eine Stellungnahme abzugeben. Hintergrund waren zwei Studien, in deren Verlauf die Übertragbarkeit von Vogelgrippeviren zwischen Säugetieren experimentell erhöht worden war. Danach war weltweit eine bis heute dauernde internationale Diskussion über den Umgang mit missbrauchsgefährdeter Forschung in den

Lebenswissenschaften ausgelöst worden. Der Ethikrat hat am 7. Mai 2014 der Bundesregierung und der Öffentlichkeit die Stellungnahme zur „Biosicherheit - Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“ übergeben. Die Stellungnahme zu der Frage, ob die in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen und die Verhaltenskodizes von Wissenschaft und Wirtschaft ausreichen, um das Missbrauchspotenzial von Dual Use Research of Concern (DURC) zu minimieren, enthält vier Empfehlungen. Der Ethikrat spricht sich dafür aus, dass erstens in der Wissenschaftsgemeinschaft das Bewusstsein für die DURC-Problematik geschärft wird, zweitens ein bundesweit gültiger Forschungskodex für einen verantwortungsvollen Umgang mit missbrauchsgefährdeter Forschung erstellt wird, drittens die Förderung von DURC-Vorhaben an die Selbstverpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf den Kodex sowie das positive Votum einer neu einzurichtenden DURC-Kommission geknüpft wird; ferner unterbreitet er Vorschläge für rechtlich verbindliche Regelungen von DURC. Der Bundesgesundheitsminister hat bei der Übergabe die Prüfung der Empfehlungen zugesagt.

1. Werden in Niedersachsen bei der Forschungsförderung die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zur Biosicherheit beachtet?

2. Wie wird kontrolliert, dass die Vorgaben der DURC-Kommission eingehalten werden?

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung ist sich der Risiken bei DURC-Vorhaben bewusst. Im Juli fand die konstituierende Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Landeshochschulkonferenz und Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zum Thema Forschungstransparenz statt. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, eine Leitlinie zur Transparenz in der Forschung zu erarbeiten. In ihrer ersten Sitzung hat sie hierzu eine Formulierung für die zwischen Hochschulen und MWK abzuschließenden Zielvereinbarungen verabschiedet. In der weiteren Diskussion um die Leitlinie wurde die DURC-Problematik intensiv thematisiert. Eine hohe Bedeutung wird der Verantwortung der/des einzelnen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers besonders vor dem Hintergrund der grundgesetzlich gesicherten Wissenschaftsfreiheit zugemessen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Ethikkommissionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eigenverantwortlich mit Risikoforschung umgehen. Die Forschungsinstitutionen tragen die Verantwortung dafür, die Rahmenbedingungen für ethisch verantwortbare Forschung bereitzustellen, indem sie die bei ihnen tätigen Forscherinnen und Forscher für die ethische Dimension ihrer Forschung sensibilisieren, Ethikregeln für den Umgang insbesondere mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickeln und die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewährleisten.

3. Besteht ein gesetzlicher Regelungsbedarf?

Die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurden, empfehlen dem Bundesgesetzgeber u. a. eine durch Gesetz geregelte Definition von DURC und die Einrichtung einer zentralen DURC-Kommission. Die Gesetzgebung liegt in der Kompetenz des Bundes. Daher besteht auf Landesebene kein gesetzlicher Regelungsbedarf.